

**Bundesministerium für Verfassung,
Reformen, Deregulierung und Justiz**

Ebenfalls ergangen an:

Parlamentsdirektion

Dr. Karl Renner-Ring
1010 Wien

Stefan Krase, MA
Public Affairs

Wiener Linien GmbH & Co KG
Erdbergstraße 202
1030 Wien

Telefon: 01 7909 142
Mobil: 0664 8835 9222
stefan.krase@wienerlinien.at
www.wienerlinien.at

Wien, am 20.05.2019

Betrifft: Begutachtungsverfahren zur AVG-Novelle

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die **Wiener Linien begrüßen** die vorgeschlagenen Änderungen, insbesondere jene zum Großverfahren und zur Ausweitung des Postlaufprivilegs, da diese zu einer **Verfahrensvereinfachung und zu effizienteren Verfahren** führen. Im Rahmen dieser Novelle dürfen wir zudem noch weitere Änderungsvorschläge einbringen:

Datenweitergabe

Im Mai 2018 hat die **Datenschutzbehörde (DSB)** mittels Bescheid **entschieden**, dass im Falle eines **Schwarzfahrers die Weitergabe** seiner **Daten von der Polizei an die Wiener Linien (WL) unzulässig sei**, da es hierfür **keine gesetzliche Ermächtigung** geben würde.

Auf Grund dieser Entscheidung ist die **Polizei bei der Datenweitergabe an die WL derzeit äußerst restriktiv**. Die WL erhalten oft nicht einmal Daten um z.B. Vermögensschäden auf Grund eines Verkehrsunfalles geltend machen zu können. Auch andere natürliche oder juristische Personen, die einen Schaden erlitten haben, erhalten im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens keine Daten des Schädigers mehr. Der Bescheid der DSB bezog sich zwar nur auf den Fall des Schwarzfahrens, trotzdem reagiert die Polizei in der Praxis sehr zurückhaltend.

Die WL sind auf Grund des **Beförderungsvertrages** und damit der Beförderungsbedingungen (Punkt E.2) berechtigt von Schwarzfahrern eine Mehrgebühr zu verlangen. Wird diese nicht sofort vor Ort bezahlt, kommt es nach einer Identitätsfeststellung zum Ausstellen eines Zahlscheines. Die

Eintreibung dieser Forderung wird den WL durch dieses Verbot der Datenweitergabe massiv erschwert bzw. unmöglich gemacht.

Durch die Entscheidung der DSB wird das Recht des Einzelnen am Schutz seiner Daten **über das Recht der Allgemeinheit** an der **Geltendmachung von entstandenen Schäden** und an der grundsätzlichen **Möglichkeit der Ahndung von rechtswidrigen Handlungen** gestellt. Dies kann dazu führen, dass bei **Verwaltungsübertretungen die Regelungen des Schadenersatzrechts nur mehr schwer oder nicht durchsetzbar sind.**

Die WL können auch im Wege der Akteneinsicht die Daten des Beschuldigten nicht erfragen, da diese nur den Parteien eines Verwaltungsstrafverfahrens zusteht. Im Verfahren vor den zuständigen Verwaltungsstrafbehörden (MBA, LPD) hat im Gegensatz zum gerichtlichen Strafverfahren **nur der Beschuldigte** gemäß § 32 VStG **Parteistellung**. Die WL haben hier **nur dann Parteistellung**, wenn die **einzelnen Materiengesetze** (z.B. EGVG, EisbG) **regeln**, dass die zuständige Behörde im Straferkenntnis auch über Ansprüche von Privatbeteiligten abzusprechen hat (§ 57 VStG). Das EGVG, in dem Schwarzfahren als Verwaltungsübertretung normiert ist, kennt solch eine Regelung aber nicht.

Eine Datenweitergabe an die WL wäre laut **DSB nur dann erlaubt**, wenn es hier eine **klare gesetzliche Ermächtigung der Behörde bzw. der Polizei geben** würde, die Daten an bestimmte natürliche oder juristische Personen weiterzugeben. Eine solche Bestimmung wäre im AVG passend, da diese dann gemäß § 24 Verwaltungsstrafgesetz für alle Verwaltungsstrafverfahren gelten würde.

Wir schlagen deshalb folgende Ergänzung vor:

§ 17 a neu Datenweitergabe

Wenn in den Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, sind die Behörde und für das Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, die Landespolizeidirektion dazu berechtigt, personenbezogene Daten von Parteien an Dritte, auch wenn diese nicht Partei des Verfahrens sind, weiterzugeben, wenn:

- a) der Dritte einen gesetzlichen Anspruch oder einen Anspruch aus einem Vertragsverhältnis gegen die Partei glaubhaft macht und*
- b) dieser Anspruch mit dem Verfahren, bei dem die Person, deren Daten angefordert werden, Partei ist, zusammenhängt.*

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Vorschläge und stehen für Rückfragen gerne bereit.

mit freundlichen Grüßen,

Stefan Krase